

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1897.

N^o XV. Verordnung

vom 9. Oktober 1897,

betreffend den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. (Ges.-Samml. 1896 S. 61 u. f.), hiermit Folgendes bestimmt:

Einzigster Paragraph.

In das der Verordnung vom 14. Juli 1896 beiliegende Verzeichniß von Trogen und chemischen Präparaten sind

Thyreoldeae praeparata
(Schilddrüsenpräparate)

anzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Rudolstadt, den 9. Oktober 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

von Starck.